

## Vereinbarung zur Bezuschussung von Investition im Katastrophenschutz im Landkreis Friesland

zwischen dem

Landkreis Friesland  
vertreten durch den Landrat, Sven Ambrosy,  
Lindenallee 1 in 26441 Jever

- im Folgenden „Landkreis“ genannt -

und der

### **Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.**

Ortsverband Jeverland, vertreten durch die Mitglieder  
des Regionalvorstandes, Wilfried Barysch und Markus Wedemeyer,  
Ammerländer Heerstraße 260 in 26129 Oldenburg

- im Folgenden „Johanniter“ genannt -

### § 1 – Ziel der Vereinbarung

Der Landkreis stellt als untere Katastrophenschutzbehörde zur Bewältigung von Unglücksfällen, öffentlichen Notständen oder Katastrophen die Vorhaltung von Einheiten des Katastrophenschutzes sicher. Hierfür beauftragte der Landkreis u.a. die Johanniter im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 mit der Aufstellung von Einheiten, hier konkret einer Staffel „Logistik schwer“ im Sinne des Gliederungserlasses vom 10. Mai 2023.

### § 2 – Gegenstand der Vereinbarung

Im Rahmen der Aufstellung der in § 1 Satz 2 genannten Einheit unterstützt der Landkreis die Johanniter bei der Beschaffung eines gebrauchten Wechsellader-Fahrzeuges.

Die Johanniter beschaffen das Fahrzeug in Einvernehmen mit dem Landkreis und unterhalten es in eigener Verantwortung. Der Landkreis bezuschusst die Beschaffung und den Unterhalt des Fahrzeuges auf Grundlage des § 31 NKatSG. Dabei wird der Kaufpreis auf eine Gesamtsumme von maximal 50.000,- Euro begrenzt.

### § 3 – Ablauf der Finanzierung

Die Johanniter beschaffen und finanzieren das in § 2 genannte Fahrzeug. Im Gegenzug verpflichtet sich der Landkreis dazu, die Abschreibung und den Unterhalt in angemessenem Rahmen zu bezuschussen.

Der jährliche Zuschuss für die Abschreibung wird auf ein Fünftel des tatsächlichen Kaufpreises des Fahrzeuges, jedoch maximal 10.000,- Euro pro Jahr, festgelegt und für einen Zeitraum von fünf Jahren gezahlt. Die Johanniter weisen den tatsächlichen Kaufpreis gegenüber dem Landkreis in geeigneter Weise nach. Der jährliche Zuschuss wird jeweils zum 01. September eines Jahres an die Hilfsorganisation gezahlt. Die erste Zahlung erfolgt zum 01. September 2024 oder später, wenn die Rechnung des Kaufes bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegt. Die letzte Zahlung erfolgt zum 01. September 2028; damit ist die Bezuschussung des Kaufes abgeschlossen.

Gegebenenfalls notwendige Ausbauten nach dem Fahrzeugkauf (bspw. Sondersignalanlage, Funkausrüstung oder Beklebung) können bis zur o.g. Summe dem Kaufpreis zugerechnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Aufwendungen der Anmeldung des Fahrzeuges tragen die Johanniter.

### § 4 – Art und Ausstattung des Fahrzeuges

Das in § 2 genannte Fahrzeug soll den Anforderungen der KatS-StAN NDS 090/3 (ggf. der Fahrzeugäquivalente nach Abschnitt C 1 a.a.O) soweit als möglich erfüllen. Die Verfügbarkeit am Markt für gebrauchte Fahrzeuge sowie die Begrenzung der Investitionssumme nach § 2 Abs. 2 letzter Satz werden dabei als limitierende Faktoren anerkannt.

Eine Ablehnung der Aufstellung der Einheit nach § 1 Satz 2 oder des Einsatzes des Fahrzeuges nach § 2 durch die Aufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 1 NKatSG bricht die Vereinbarung über die Bezuschussung nicht.

### § 5 – Dauer der Vorhaltung

Die Johanniter verpflichten sich, das beschaffte Fahrzeug für den in § 1 genannten Zweck für die Dauer von mindestens zehn Jahren vorzuhalten und die damit verbundenen Aufgaben im Katastrophenschutz des Landkreises sicherzustellen. Dies umfasst auch die Vorhaltung von entsprechend qualifiziertem Personal im Umfang und Qualifikation nach KatS-StAN NDS 090/3 sowie mitgeltender Unterlagen.

Die Verpflichtung der Vorhaltung erlischt, wenn der Landkreis die Beauftragung nach § 1 Satz 2 widerruft.

Die Verpflichtung der Vorhaltung erlischt, wenn Umstände eintreten, durch die ein Weiterbetrieb des Fahrzeuges wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll wird. Tritt dieser Fall innerhalb der

zehn Jahre nach Absatz 1 ein, werden der Landkreis und die Johanniter eine Regelung zur Abwicklung dieser Vereinbarung treffen.

Die Johanniter sind berechtigt, den Standort der in § 1 Satz 2 genannten Einheit innerhalb des Gebietes des Landkreises Friesland zu verändern. Standortänderungen sind von den Johannitern schriftlich an den Landkreis mitzuteilen.

### § 6 – Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung beginnt mit dem Kaufdatum des Fahrzeuges und endet nach zehn Jahren.

In den ersten fünf Jahren kann diese Vereinbarung nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf dieser fünf Jahre besteht für die Parteien die Möglichkeit, mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen.

Sollte es zu einer Kündigung kommen, ist der Landkreis verpflichtet, das Fahrzeug zu dem Preis der geplanten Bezuschussungen abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen zu übernehmen.

### § 7 - Salvatorische Klauseln

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung dadurch im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt.


Jever, den 14.01.2025

  
Landkreis Friesland  
Ambrosy, Landrat



The seal is circular with the text 'Landkreis Friesland in Jever' around the perimeter. In the center is a coat of arms featuring a lion rampant on a shield, with a crown above it. Below the shield is a banner with the number '26'.

Oldenburg, den

  
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Wilfried Barysch, Markus Wedemeyer